



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Praxis-Projektordnung (B.A.)

für den

konsekutiven Studiengang **Tourismusmanagement**

an der

Hochschule Zittau/Görlitz

vom

10. Mai 2006

Auf Grund von § 93 Ziffer 1 und 4 i.V.m. § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (Sächs. GVBl. 11/1999 S. 293) und in sinngemäßer Anwendung der Praxissemesterordnung der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) vom 31. Januar 2000 unter Beachtung der Spezifika des Studienganges Tourismus erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz (FH) die folgende Praxisprojektordnung als Satzung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:		Seite
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Ziele und Grundsätze	2
§ 3	Aufgaben der Studierenden	3
§ 4	Aufgaben der Ausbildungsstelle	3
§ 5	Aufgaben der Hochschule	4
§ 6	Ausbildungsvertrag	4
§ 7	Praxisprojektzeugnis	4
§ 8	Praxisprojektbeleg	5
§ 9	Ausbildungsstellen	5
§ 10	Wechsel der Ausbildungsstelle	6
§ 11	Bewertung des Praxisprojekts	6
§ 12	Befreiung	7
§ 13	Widerspruchsverfahren	7
§ 14	Inkrafttreten	7

Abkürzungen:

BPO = Bachelor Prüfungsordnung Studiengang Tourismus

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vorbereitung, Durchführung und inhaltliche Schwerpunktsetzung für das Praxisprojekt gemäß § 23 Absatz 1 der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Tourismus an der Hochschule Zittau/Görlitz (FH), nachfolgend Hochschule genannt. Sie ist verbindlich und ergänzt die Prüfungs- und Studienordnungen des Bachelor-Studienganges Tourismus.

§ 2 Ziele und Grundsätze

(1) Die Prüfungs- und Studienordnung des Studienganges Tourismus sieht das Praxisprojekt als studienbegleitendes Modul gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 27 BPO in der Bachelor-Ausbildung vor.

(2) Das Praxisprojekt ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt. Er wird in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (im folgenden Ausbildungsstelle genannt) mit einem Umfang von mindestens **15 Wochen** Vollzeitbeschäftigung abgeleistet. Das Modul „Praxisprojekt“ dient der Anwendung und Vertiefung der im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse sowie dem Erwerb von Spezialkenntnissen.

(3) Für das Praxisprojekt werden als Ausbildungsort dringend das Ausland¹, und dort insbesondere die europäischen und außereuropäischen Wachstumsregionen des internationalen Tourismus empfohlen. Wählt der Studierende einen Praxisprojektbetrieb im Inland, sollte dieser Betrieb mindestens eine auslandsorientierte Tätigkeit wahrnehmen. Abweichungen davon sind Einzelfallentscheidungen, die auf Antrag des Studenten vom Studiendekan des Studienganges Tourismus geprüft und letztendlich vom Prüfungsausschuss entschieden werden.

(4) Die fachlichen Anforderungen für die Praxisprojekt werden im Fachbereich bestimmt und bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates. Sie sind als Anlage Bestandteil dieser Praxisprojektordnung (Anlage 4).

(5) Während des Praxisprojekts bleiben Studierende Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Auch für das Praxisprojekt haben sich Studierende gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung zurückzumelden.

(6) Die praktische Tätigkeit in den Ausbildungsstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitszeitregelungen. Urlaub wird nicht gewährt. Freistellungen aus persönlichen Gründen sind auf ein Minimum zu beschränken, die Entscheidung trifft die Ausbildungsstelle.

(7) Führen Kurzarbeit, Streiks oder andere von Studierenden nicht zu vertretende Gründe zu einer Verkürzung der Ausbildungsdauer, so kann vom Prüfungsausschuss eine Anerkennung ausgesprochen werden, wenn mindestens 13 Wochen nachgewiesen werden.

(8) Das Praxisprojekt kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in Kombination mit einem Studium an einer ausländischen Partnereinrichtung realisiert werden.

¹ Ausland im Sinne dieser Ordnung ist ein Land, welches nicht die Bundesrepublik Deutschland und das Heimatland des Studierenden ist.

§ 3 Aufgaben der Studierenden

(1) Der Studierende hat

1. sich um eine geeignete Ausbildungsstelle und um den betreuenden Hochschullehrer selbst zu bemühen, dabei wird er nach Möglichkeit vom Praxisprojektverantwortlichen² und den Hochschullehrern des Fachbereiches unterstützt.
2. mit der Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag abzuschließen, von dem ein Exemplar dem betreuenden Hochschullehrer unmittelbar nach der Unterzeichnung zur Kenntnisnahme zu übergeben und vom Sekretariat des Studiengangs Tourismus zu verwalten ist.
3. das von der Ausbildungsstelle vorgeschlagene Forschungsgebiet vor Beginn des Praxisprojekts aber spätestens 4 Wochen nach Praxisprojektsbeginn mit dem betreuenden Hochschullehrer abzustimmen, der, wie der betriebliche Betreuer, das Thema des Praxisprojektes auf dem Praxisprojektschein bestätigt. Der Studiengang Tourismus registriert die Themenstellung (Formblatt gemäß Anlage 1).
4. entsprechend der vereinbarten Aufgabenstellung einen Praxisprojektbeleg als Prüfungsleistung für das Modul 27 „Praxisprojekt“ anzufertigen.
4. die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten.
5. den Praxisprojektbeleg zusammen mit dem Praxisprojektzeugnis der Ausbildungsstelle bis 31.08. des Kalenderjahres, in dem das Praxisprojekt absolviert wurde, im Sekretariat des Studiengangs Tourismus abzugeben. Begründete Anträge auf Abweichungen von diesem Abgabetermin sind vom betreuenden Hochschullehrer im Einzelfall zu entscheiden.

(2) Der Studierende hat das Recht, die Unterstützung der Ausbildungsstelle und des Fachbereiches zur erfolgreichen Durchführung des Praxisprojekts in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Aufgaben der Ausbildungsstelle

(1) Die Ausbildungsstelle hat

1. die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für den erfolgreichen Praxis-einsatz von Studierenden zu schaffen;
2. mit Studierenden einen Ausbildungsvertrag gemäß § 6 abzuschließen;
3. ein Forschungsgebiet und/oder eine Themenstellung für den Praxisprojektbeleg vorzuschlagen und einen betrieblichen Betreuer nach Möglichkeit mit Hochschulabschluss zu benennen;
4. den Studierenden über die betrieblichen Ordnungen und insbesondere über die geltenden Unfallverhütungsvorschriften im notwendigen Umfang zu belehren;

² Die aktuelle organisatorische Regelung ist bei den Mitgliedern der Studienkommission bzw. im Sekretariat des Studienganges Tourismus zu erfragen.

5. dem Studierenden mit Beendigung des Praxisprojekts ein Praxisprojektzeugnis gemäß § 7 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht;
6. in erforderlichem Umfang mit dem Fachbereich der Hochschule zusammenzuarbeiten.

(2) Die Ausbildungsstelle hat das Recht, den Ausbildungsvertrag bei groben Verstößen von Studierenden gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.

§ 5 Aufgaben der Hochschule

Die Hochschule, vertreten durch den Praxisprojektverantwortlichen des Studienganges,

1. ist Ansprechpartner für den Studierenden und die Ausbildungsstelle für alle Belange des Praxisprojektes;
2. berät und unterstützt den Studierenden bei der Auswahl einer geeigneten Ausbildungsstelle, dies berührt nicht die alleinige Verantwortung des Studierenden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1.
3. arbeitet in erforderlichem Umfang mit der Ausbildungsstelle zusammen;
4. trifft Entscheidungen im Rahmen dieser Ordnung;
5. bewertet die Ergebnisse des Praxisprojektes.

§ 6 Ausbildungsvertrag

(1) Vor Beginn des Praxisprojekts schließt der Studierende und die Ausbildungsstelle einen schriftlichen Ausbildungsvertrag ab.

(2) Der Vertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtungen des Studierenden,
2. die Verpflichtungen der Ausbildungsstelle,
3. die Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche,
4. die Fragen der Versicherung des Studierenden,
5. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.

(3) Außerdem sollen im Ausbildungsvertrag der Ausbildungsbeauftragte und/oder der Praxisprojektbetreuer der Ausbildungsstelle namentlich aufgeführt werden.

(4) Für den Abschluss des Vertrages soll der als Anlage 2 beigefügte Mustervertrag verwendet werden, sofern die Ausbildungsstelle nicht eigene Vertragsmuster verwendet. Exemplare, die dem Muster der Anlage 2 entsprechen, sind im Studiengangssekretariat oder im Prüfungsamt erhältlich.

§ 7 Praxisprojektzeugnis

(1) Über das im Betrieb absolvierte Praxisprojekt ist bis zum 31. 08. des Kalenderjahres, in dem das Praxisprojekt absolviert wurde, ein Zeugnis vorzulegen, welches Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bestätigt. Als Zeugnis kann das als Anlage 3 beigefügte Muster Verwendung finden. Exemplare, die dem Muster der Anlage 3 entsprechen, sind im Studiengangsekretariat oder im Prüfungsamt erhältlich.

(2) Als Praxisprojektzeugnis im Sinne des Satzes 1 werden auch andere, von Betrieben ausgestellte, Zeugnisse anerkannt, wenn sie mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Angaben zur Person des Studierenden,
- Angaben über Art und Dauer der Tätigkeiten,
- eine Beurteilung des Erfolgs der Projektstätigkeit sowie
- Angaben über Fehltage (Urlaub, Krankheit etc.).

(3) Bei einem Praxisprojekt im Ausland ist das Zeugnis in deutscher Sprache mit amtlich beglaubigter Übersetzung von dem Studierenden vorzulegen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss des Fachbereiches.

§ 8 Praxisprojektbeleg

(1) Das Praxisprojekt schließt gemäß Anlage 1 BPO mit einem schriftlichen Praxisprojektbeleg ab, der die Lösung der Aufgabenstellung gemäß § 3 Absatz 3 zum Inhalt hat.

(2) Der Praxisprojektbeleg ist in deutscher, bzw. in Absprache mit dem betreuenden Hochschullehrer und der Ausbildungsstelle in einer anderen Sprache, abzufassen und als Rechnerausdruck und auf einem gebrannten Datenträger einzureichen. Hinweise zur Anfertigung des Beleges sind im Fachbereich oder im Prüfungsamt erhältlich.

(3) Ist die Fertigstellung des Praxisprojektbeleges aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf schriftlichen Antrag des Studierenden eine Verlängerung des Abgabetermins durch den betreuenden Hochschullehrer gewährt werden.

(4) Dem Praxisprojektbeleg ist eine schriftliche Erklärung beizuheften, in der versichert wird, dass der Beleg selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(5) Der Praxisprojektbeleg wird vom betreuenden Hochschullehrer bewertet.

§ 9 Ausbildungsstellen

(1) Das Praxisprojekt ist in Unternehmen und Einrichtungen abzuleisten, deren Profil dem gewählten Studiengang und dessen fachlichen Anforderungen, dargestellt in Anlage 4 dieser Ordnung, entspricht. Abweichungen davon sind Einzelfallentscheidungen, die auf Antrag des Studenten vom Studiendekan des Studiengangs Tourismus geprüft und letztendlich vom Prüfungsausschuss entschieden werden.

(2) Folgende Einsätze während des Praxisprojekts bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den jeweiligen Prüfungsausschuss:

- Mitwirkung an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule oder anderer Hochschuleinrichtungen in Deutschland,
- Absolvierung des Praxisprojekts im elterlichen oder eigenen Betrieb.

Ein formloser schriftlicher Antrag ist über den Praxisprojektverantwortlichen des Studienganges an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften bis spätestens vier Wochen vor Ende der Lehrveranstaltungszeit des letzten Fachsemesters vor dem Praxisprojekt zu richten.

§ 10 Wechsel der Ausbildungsstelle

(1) Ein Wechsel der Ausbildungsstelle ist während des Praxisprojekts grundsätzlich zulässig, wenn dies zur Erfüllung des Ausbildungszieles unumgänglich ist. Ein beabsichtigter Wechsel bedarf der Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers im Einvernehmen mit dem Praxisprojektverantwortlichen.

(2) Wird ein Ausbildungsvertrag vorzeitig aufgelöst, dann begründet dies keinen Anspruch auf Verkürzung der geforderten Gesamtzeit für das Praxisprojekt. Die im Rahmen des ersten Ausbildungsvertrages geleistete Praxiszeit ist in der Regel anzurechnen. Die Entscheidung obliegt dem Praxisprojektverantwortlichen des Studiengangs.

§ 11 Bewertung des Praxisprojekts

(1) Der Praxisprojektbeleg wird von dem betreuenden Hochschullehrer bewertet. Die Note des Beleges geht mit der in den Prüfungsordnungen des jeweiligen Ausbildungsabschnittes festgelegten Wichtigkeit gemäß Anlage 2 BPO in die Gesamtnote auf dem Zeugnis ein. Die Bewertung ist vom betreuenden Hochschullehrer auf dem Praxisprojektschein (Formblatt gemäß Anlage 1) einzutragen.

(2) Die Bewertung gemäß Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage

- des von dem Studierenden angefertigten Praxisprojektbeleges und
- des von der Ausbildungsstelle ausgestellten Zeugnisses

(3) Das Praxisprojekt gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn der Praxisprojektbeleg mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird und im Praxisprojektzeugnis die erfolgreiche Absolvierung des Praxisprojekts durch die Ausbildungsstelle bestätigt wird.

(4) Wird der Beleg mit „ungenügend“ bewertet, entscheidet der betreuende Hochschullehrer darüber, ob er mit Auflagen zu überarbeiten ist oder ob dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgeschlagen wird, dass sowohl Praxisprojektbeleg als auch Praxisprojekt zu wiederholen sind. Die Entscheidung über die Wiederholung des Praxisprojekts ist durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

(5) Eine Krankheit ist spätestens ab dem dritten Tag durch ärztliches Attest gegenüber der Ausbildungsstelle zu belegen. Auf Grund der Eintragung der Fehltage (Krankheitstage) auf dem Praxisprojektzeugnis stellt der betreuende Hochschullehrer fest, ob die durch Krankheit bedingte Abwesenheit unerheblich für die Anerkennung des Praxisprojekts ist. Bei einem Krankheitsausfall von mehr als 10 Arbeitstagen sollte den Studierenden durch die Ausbildungsstelle die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Zeit nachzuarbeiten.

(6) Nach der Bewertung ist der Praxisprojektschein gemäß Anlage 1 vom betreuenden Hochschullehrer dem Studierenden zusammen mit dem Praxisprojektzeugnis wieder zurückzugeben.

(7) Eine Kopie des Praxisprojektschein ist durch die Hochschullehrer dem Prüfungsamt vorzulegen. Die erfolgreiche Absolvierung des Praxisprojekts ist eine Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlussmodul des Bachelor-Studiengangs.

§ 12 Befreiung

(1) Der Studierende kann auf Antrag von der Pflicht zur Durchführung des Praxisprojekts nur befreit werden, wenn er bereits einschlägige Praxisprojekte, die in vergleichbaren Maßstäben durchgeführt wurden, erfolgreich absolviert hat. Dabei darf ein Zeitraum von 3 Jahren seit Studienbeginn nicht überschritten sein.

(2) Anträge gemäß Absatz 1 sind mit den erforderlichen Nachweisen von dem Studierenden formlos schriftlich bis spätestens vier Wochen vor Ende der Lehrveranstaltungszeit des letzten Semesters vor dem Praxisprojekt beim Praxisprojektverantwortlichen des Studienganges einzureichen.

(3) Über die Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften.

§ 13 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen sind dem Studierenden vom Prüfungsausschuss innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses besteht für Studierende innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe das Recht des Widerspruchs gemäß der geltenden Prüfungsordnung.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Praxisprojektordnung in der vorliegenden Fassung gilt für alle Praxisprojekte, die ab dem Sommersemester 2008 zu leisten sind.

(2) Die Anlagen sind Bestandteil der Praxisprojektordnung.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) vom 21. November 2006

Zittau/Görlitz, am 10. Mai 2006

Prof. Dr.-Ing. habil. R. Hampel
Rektor

Fachliche Anforderungen an das Praxisprojekt

Studiengang *Tourismus*

Als Arbeitsgebiete und Ausbildungsinhalte des Praxisprojekts werden anerkannt:

- Managementaufgaben von der operativen über die strategische bis zur normativen Managementebene
- alle Managementfunktionen (Planung, Organisation, Controlling, Information, Motivation und insbesondere Marketing – von Produkten und Destinationen)
- alle Aufgaben in Zusammenhang mit der touristischen Leistungserzeugung
- alle Aufgaben aus dem Bereich CRM

Einsatzbetriebe sind:

- Tourismuseinrichtungen
- Freizeiteinrichtungen
- Kultureinrichtungen
- Sporteinrichtungen
- Kommunikationseinrichtungen
- Beratungseinrichtungen
- Kureinrichtungen.

Als Einrichtung gelten Unternehmen, Haushalte, Vereine, Verbände und andere Organisationen.

Die Durchführung des Praxisprojekts als Auslandspraktikum dient gleichzeitig dazu, die erlernte Sprache zu vertiefen und die Kultur- und Länderstudien in der Praxis zu reflektieren.